

**Vertrag**

**gemäß § 115 Abs. 1 SGB V zu § 115 Abs. 2 Nr. 2 SGB V**

**- Gegenseitige Unterrichtung und Überlassung von Krankenunterlagen -**

**zwischen**

**der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V.,**

**und**

**der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,**

**dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,  
- Landesvertretung Bayern -**

**dem BKK Landesverband Bayern,**

**der Bundesknappschaft,  
- Verwaltungsstelle München -**

**dem Funktionellen Landesverband der Landwirtschaftlichen  
Krankenkassen in Bayern,**

**dem Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern,**

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen in Bayern,  
- Landesvertretung Bayern -**

**sowie**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

## **§ 1**

### **Zielsetzung**

Der Vertrag soll dazu dienen, die Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen zu fördern, um eine zweckmäßige, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten im ambulanten und stationären Bereich zu gewährleisten. Im Sinne dieser Zielsetzung sollen die Vertragspartner in regelmäßigen Gesprächen die Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen fördern.

## **§ 2**

### **Überlassung von Krankenunterlagen bei der Krankenhausaufnahme des Patienten**

- 1) Zur Unterstützung der stationären Diagnostik und Therapie, der Vermeidung von Doppeluntersuchungen und der Verkürzung der Verweildauer stellt der Vertragsarzt dem Arzt im Krankenhaus alle für die stationäre Behandlung bedeutsamen Unterlagen hinsichtlich Anamnese, Diagnostik und ambulanter Therapie in der grünen Tüte zusammen mit der Verordnung von Krankenhauspflege zur Verfügung. Die Krankenhausärzte sollen diese Unterlagen bei ihrer Entscheidung angemessen berücksichtigen.
- 2) Der Vertragsarzt soll nach Möglichkeit zur Abstimmung zweckmäßiger diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen im ambulanten bzw. stationären Bereich schon vor der Einweisung des Patienten Kontakt mit den behandelnden Krankenhausärzten aufnehmen.

## **§ 3**

### **Abstimmung**

Das Krankenhaus stellt sicher, daß der behandelnde Krankenhausarzt rechtzeitig vor der Entlassung des Patienten das Gespräch mit dem weiterbehandelnden Vertragsarzt sucht, soweit dies aus medizinischen Gründen im Interesse des Patienten notwendig ist oder dies der Verkürzung der Verweildauer dienen kann.

## **§ 4**

### **Überlassung von Krankenunterlagen bei der Krankenhausentlassung des Patienten**

- 1) Am Tage der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus ist ein (vorläufiger) ärztlicher Entlassungsbericht dem weiterbehandelnden Vertragsarzt zu übersenden oder dem Patienten mitzugeben, aus dem die Diagnose, der Entlassungsgrund, Therapieangaben, angezeigte Rehabilitationsmaßnahmen, sowie die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit hervorgehen.
- 2) Dem einweisenden Vertragsarzt bzw. dem weiterbehandelnden Vertragsarzt ist ein abschließender ärztlicher Entlassungsbericht unverzüglich zu übersenden. Die dem Krankenhaus zur Verfügung gestellten ärztlichen Unterlagen sind beizufügen.

## **§ 5**

### **Datenschutz und Schweigepflicht**

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften bzw. die ärztliche Schweigepflicht sind zu beachten. Darauf wirken die Vertragspartner hin.

## **§ 6**

### **Fortsetzung der medikamentösen Behandlung bei Krankenhausentlassung**

Um den weiterbehandelnden Vertragsarzt die Auswahl der wirksamsten, kostengünstigsten Arzneimittel zu ermöglichen, stellt das Krankenhaus sicher, daß der behandelnde Krankenhausarzt in dem (vorläufigen) ärztlichen Entlassungsbericht sowohl den Wirkstoffnamen als auch den Namen des im Krankenhaus verwendeten Medikaments in der gewählten Dosierung/Darreichungsform angibt.

## **§ 7**

### **Verordnung von Hilfsmitteln durch Krankenhausärzte**

Hilfsmittel, die für die Zeit nach dem Krankenhausaufenthalt bestimmt sind und nicht Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen sind, jedoch bereits zum Zeitpunkt der Entlassung benötigt werden, können vom Krankenhausarzt verordnet werden. Dies gilt nicht für Beleggeräte und für Pflege-Hilfsmittel gemäß SGB XI. Die Krankenkassen stellen zu diesem Zweck gesonderte Verordnungsblätter - Muster 16 mit dem Aufdruck "Hilfsmittel" - zur Verfügung. Diese Verordnungsblätter werden von den Krankenhäusern direkt bei der Fa. W. Kohlhammer angefordert. Die vorstehende Regelung ist befristet bis 31.12.1996.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

Der Vertrag tritt am 01.01.1995 in Kraft; er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

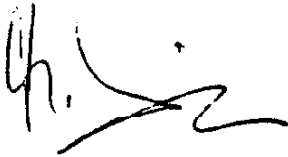
München, den

16.04.1996

Bayerische  
Krankenhausgesellschaft e.V.



Kassenärztliche Vereinigung Bayerns



Funktioneller Landesverband  
der Landeskrankenkassen und Krankenkassen in Bayern (F.L.V.)  
Neumarkter Str. 35, 81673 München

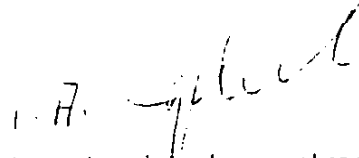


München, den

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse



BKK Landesverband Bayern



Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern

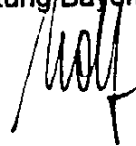


Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Oberbayern

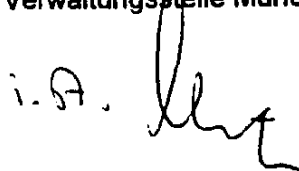
Verband der Angestellten-  
Krankenkassen e.V.  
- Landesvertretung Bayern -



Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.  
- Landesvertretung Bayern -



Bundesknapenschaft  
- Verwaltungsstelle München -



**Nachtrag Nr. 1**

**ZUM**

**Vertrag**

**gemäß § 115 Abs. 1 SGB V zu § 115 Abs. 2 Nr. 2 SGB V**

**- Gegenseitige Unterrichtung und Überlassung von  
Krankenunterlagen -**

zwischen

der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V.,

und

der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,

dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,  
- Landesvertretung Bayern -

dem BRK Landesverband Bayern,

der Bundesknappschaft,  
- Verwaltungsstelle München

dem Funktionellen Landesverband der Landwirtschaftlichen  
Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern,

dem Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,  
- Landesvertretung Bayern -

sowie

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Der Vertrag vom 16. April 1996 gilt für die Zeit ab 01. Januar 1997 mit folgenden Änderungen weiter:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7**

##### **Verordnung von Hilfsmitteln durch Krankenhausärzte**

Hilfsmittel, die für die Zeit nach dem Krankenhausaufenthalt bestimmt sind und nicht Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen sind, jedoch bereits zum Zeitpunkt der Entlassung benötigt werden, können vom Krankenhausarzt verordnet werden. Dies gilt nicht für Belegärzte und für Pflege-Hilfsmittel gemäß SGB XI. Die Krankenkassen stellen zu diesem Zweck gesonderte Verordnungsblätter - Muster 16 mit dem Aufdruck "Hilfsmittel" - zur Verfügung. Diese Verordnungsblätter werden von den Krankenhäusern direkt bei der Fa. W. Kohlhammer angefordert.

2. § 8 wird um folgende Absätze 2 und 3 ergänzt:

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.1995 in Kraft; er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- "(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Regelung des § 7 (Verordnung von Hilfsmitteln durch Krankenhausärzte) von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen bleibt von dieser Teilkündigung unberührt.
- (3) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform."

# Ärztlicher Entlassungsbericht

Patient

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum

						1	9		

Diagnose: .....

.....

.....

Entlassungsgrund:

Stationäre Behandlung abgeschlossen

Auf Wunsch des Patienten

Weitere Gründe: .....

Therapie:

Während der stationären Krankenhausbehandlung durchgeführte Therapie:

.....

.....

.....

Therapievorschlag für die anschließende ambulante Weiterbehandlung:

.....

.....

.....

Arzneiverordnung:

Während der stationären Krankenhausbehandlung wurden nachstehende Medikamente in folgender Dosierung/Darreichungsform verabreicht:

.....

.....

.....

Für die ambulante Weiterbehandlung wird folgende Arzneiverordnung empfohlen

(Angabe der Wirkstoffnamen erforderlich):

.....

.....

Voraussichtlich arbeitsunfähig bis: .....

Rehabilitationsmaßnahmen sind angezeigt

.....

Ort, Datum

.....  
Krankenhaus

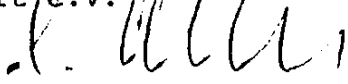
.....  
Unterschrift des Krankenhausarztes



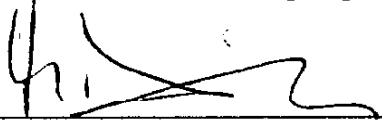


München, den 10.6.53

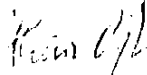
Bayer. Krankenhausgesellschaft e.V.



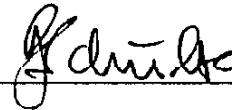
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns



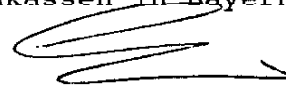
AOK Bayern  
- Die Gesundheitskasse



BKK Landesverband Bayern



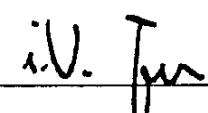
Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern



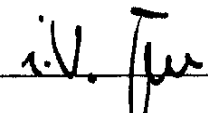
Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern



Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.  
- Landesvertretung Bayern -



Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.  
- Landesvertretung Bayern -



Bundesknappschaft  
- Verwaltungsstelle München -

